

Entscheid

Nr. 203 424 vom 3. Mai 2018
in der Sache RAS X / IX

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 24. Dezember 2015 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 21. Dezember 2015 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung und des Beschlusses desselben Beauftragten vom 21. Dezember 2015 zum Einreiseverbot, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts H. LECLERC, der für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und A. HENKES für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 21. Dezember 2015 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13*septies*), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) Herr, der/die erklärt, wie folgt zu heißen:

Name: T(...),

Vorname: B(...)

Geburtsdatum: (...)
Geburtsort: (...)
Staatsangehörigkeit: Kosovo

gegebenenfalls ALIASNAME:

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES UND DER TATSACHE, DASS KEINE FRIST EINGERÄUMT WIRD, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte und/oder Feststellungen ausgestellt:

Artikel 7, Absatz 1:

x 1. wenn er Im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

x 3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte,

Artikel 27:

* Aufgrund von Artikel 27 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, der angewiesen worden ist, das Staatsgebiet zu verlassen, oder der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet hat, unter Zwang zur Grenze seiner Wahl • im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden Internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort seiner Wahl • mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden.

* Aufgrund von Artikel 27 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige für die Zeit, die für die Ausführung der Entfernungsmaßnahme unbedingt notwendig ist, zu diesem Zweck inhaftiert werden.

Artikel

x Artikel 74/14 § 3 Nr. 3: Der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

x Artikel 74/14 § 3 Nr. 4; Der Drittstaatsangehörige hat einem früheren Entfernungsbeschluss binnen der vorgegebenen Frist nicht Folge geleistet.

Der Betreffende besitzt keinen mit gültigem Visum versehenen gültigen Pass.

Es ist ein Protokoll erstellt worden, in dem Ihm folgende Verstöße zur Last gelegt werden: Fharer unter Einfluss von Betäubungsmitteln. Protokoll Nr. (...)/2015 der Polizei von Eupen.

Obengenannte Person erhielt am 17/05/2012 eine Ausreiseaufforderung (30 Tagen) und mehrfaltige Fristen, das Hoheitsgebiet zu verlassen bis zum 30/06/2012, 07/09/2012 (30 Tage), 22/05/2013 (30 Tagen) 2 14/04/2015 (unmittelbar)

Die obengenannte Person hat am 14/06/2010 einen Asylantrag gestellt. Dieser Antrag wurde am 06/03/2012 beim Beschluss vom Rat für Ausländerstreitfälle rechtskräftig abgeschlossen. Diese Entscheidung wurde Ihr al 09/03/2012 zugestellt. Er erhielt eine Ausreiseaufforderung (Anlage 13 quinquies) am 17/05/2012 mit einem Frist, das Hoheitsgebiet bis zum 30/06/2012 zu verlassen.

Am 30/06/2010 und 22/09/2011 stellte Obengenannte Person einen Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde letztendlich am 23/04/2012 unbegründet abgelehnt.

Diese Entscheidung wurde ihm am 14/05/2012 zugestellt, ohne Ausreiseaufforderung.

Am 16/04/2012 stellte Obengenannte Person einen zweiten Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde am 23/04/2012 unzulässig erklärt. Diese Entscheidung wurde ihm am 14/05/2012 zugestellt, ohne Ausreiseaufforderung.

Am 26/05/2012 stellte Obengenannte Person einen dritte Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde am 27/08/2012 unzulässig erklärt. Diese Entscheidung wurde ihr am 07/09/2012 zugestellt, mit eine Ausreiseaufforderung innerhalb 30 Tage.

Am 03/07/2014 stellte Obengenannte Person einen Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9bis des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde am 09/04/2015 nichtig erklärt. Diese Entscheidung wurde Ihr am 14/04/2015 zugestellt, mit eine Ausreiseaufforderung die unmittelbar auszuführen ist.

Rückführung zur Grenze

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der/Die Betreffende wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundtage folgender Sachverhalte zur Grenze zurückgeführt:

Die obengenannte Person hält sich ohne gültigen Pass mit gültigen Visa auf dem Schengen Hoheitsgebiet auf. Sie hält sich nicht an den geltenden Vorschriften. Es ist deswegen wenig glaubhaft, dass sie den zugestellten Ausreiseaufforderung gehorchen wird.

Die obengenannte Person hat am 14/06/2010 einen Asylantrag gestellt. Dieser Antrag wurde am 06/03/2012 beim Beschluss vom Rat für Ausländerstreitfälle rechtskräftig abgeschlossen. Diese Entscheidung wurde ihr al 09/03/2012 zugestellt. Er erhielt eine Ausreiseaufforderung (Anlage 13 quinques) am 17/05/2012 mit einem Frist, das Hoheitsgebiet bis zum 30/06/2012 zu verlassen.

Am 30/06/2010 und 22/09/2011 stellte Obengenannte Person einen Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde letztendlich am 23/04/2012 unbegründet abgelehnt.

Diese Entscheidung wurde ihm am 14/05/2012 zugestellt, ohne Ausreiseaufforderung.

Am 16/04/2012 stellte Obengenannte Person einen zweiten Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde am 23/04/2012 unzulässig erklärt. Diese Entscheidung wurde ihm am 14/05/2012 zugestellt, ohne Ausreiseaufforderung.

Am 26/05/2012 stellte Obengenannte Person einen dritte Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde am 27/08/2012 unzulässig erklärt. Diese Entscheidung wurde ihr am 07/09/2012 zugestellt, mit eine Ausreiseaufforderung innerhalb 30 Tage.

Am 03/07/2014 stellte Obengenannte Person einen Aufenthaltsantrag aufgrund Artikel 9bis des Gesetzes vom 15/12/1980. Dieser Antrag wurde am 09/04/2015 nichtig erklärt. Diese Entscheidung wurde Ihr am 14/04/2015 zugestellt, mit eine Ausreiseaufforderung die unmittelbar auszuführen ist.

Es dient aufgemerkt zu werden, dass mehrfaltige Aufenthaltsanträge aufgrund Artikel 9bis und 9ter kein automatisches Aufenthaltsrecht geben.

Obengenannte Person erhielt von der Gemeinde Raeren Informationen über die Bedeutung einer Ausreiseaufforderung sowie die Möglichkeiten eines freiwilligen Rückkehrs mit Unterstützung, im Rahmen des Verfahrens vorgesehen beim Rundschreiben von 10. Juni 2011 über den Kompetenzen des Bürgermeisters im Rahmen eines Rückkehrs eines Drittstaatsangehörigen (Staatsblatt 16. Juni 2011).

Obengenannte Person erhielt am 17/05/2012 eine Ausreiseaufforderung (30 Tagen) und mehrfaltige Fristen, das Hoheitsgebiet zu verlassen bis zum 30/06/2012, 07/09/2012 (30 Tage), 22/05/2013 (30 Tagen) 214/04/2015 (unmittelbar)

Obengenannte Person wurde erneut im illegalen Aufenthalt kontrolliert. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sie freiwillig auf eine neue Ausreiseaufforderung eingehen wird.

Festhaltung

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES: (...)

1.2. Am 21. Dezember 2015 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) für eine Dauer von drei Jahren, der der antragstellenden Partei am 23. Dezember 2015 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) A Monsieur qui déclare se nommer :

nom : T(...)

prénom : B(...)

date de naissance : (...)

lieu de naissance : (...)

nationalité : Kosovo

Le cas échéant, ALIAS :

une interdiction d'entrée d'une durée de 3 ans est imposée,

sur le territoire belge ainsi que le territoire des Etats qui appliquent entièrement l'acquis de Schengen, sauf s'il (si elle) possède les documents requis pour s'y rendre.

La décision d'éloignement du 21/12/2015 est assortie de cette interdiction d'entrée.

MOTIF DE LA DECISION :

L'interdiction d'entrée est délivrée en application de l'article mentionné ci-dessous de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et sur la base des faits suivants:

Article 74/11, § 1er, alinéa 2, de la loi du 15 décembre 1980, la décision d'éloignement est assortie d'une interdiction d'entrée, parce que :

- 1° aucun délai n'est accordé pour le départ volontaire et/ou;*
- 2° l'obligation de retour n'a pas été remplie.*

L'intéressé a reçu un ordre de quitter le territoire les 17/05/2012 (30 jours) et un délai pour quitter jusqu'au 30/06/2012, 07/09/2012 (30 jours), 22/05/2013 (30 jours), 14/04/2015 (immédiatement). Ces décisions d'éloignement n'ont pas été exécutées.

Le 21/12/2015, l'intéressé a été intercepté par la Police de Eupen (Zone Wesser-Goehl) en flagrant délit de conduite sous influence. Un PV N° (...) a été dressé par la police de (Eupen (Zone Wesser-Goehl)).

L'intéressé a pourtant été informé par la commune de Raeren sur la signification d'un ordre de quitter le territoire et sur les possibilités d'assistance pour un départ volontaire. L'intéressé est de nouveau intercepté en séjour illégal.

C'est pourquoi une interdiction d'entrée de 3 ans lui est imposée.

La décision d'éloignement est assortie d'une interdiction d'entrée de trois (3) ans, parce que: Article 74/11, § 1er, alinéa 2 :

- aucun délai n'est accordé pour le départ volontaire et/ou*
- l'obligation de retour n'a pas été remplie*

Le 21/12/2015, l'intéressé a été intercepté par la Police de Eupen (Zone Wesser-Goehl) en flagrant délit de conduite sous influence. Un PV N° EU.90.L1.408279 a été dressé par la police de (Eupen (Zone Wesser-Goehl)).

L'intéressé a pourtant été informé par la commune de Raeren sur la signification d'un ordre de quitter le territoire et sur les possibilités d'assistance pour un départ volontaire. L'intéressé est de nouveau intercepté en séjour illégal.

L'intéressé a reçu un ordre de quitter le territoire les 17/05/2012 (30 jours) et un délai pour quitter jusqu'au 30/06/2012, 07/09/2012 (30 jours), 22/05/2013 (30 jours), 14/04/2015 (immédiatement). Ces décisions d'éloignement n'ont pas été exécutées.

L'intéressé a introduit une demande d'asile au cours de son séjour en Belgique (14/06/2010). Les différentes instances compétentes ont constaté que l'intéressé ne pouvait pas être reconnu comme réfugié et qu'il ne rentrait pas en considération pour le statut de protection subsidiaire. On peut donc en conclure qu'un retour au Kosovo de l'intéressé ne constitue pas une violation de l'article 3 de la CEDH .

L'intéressé a introduit, pour lui 16/04/2012) et avec sa famille (30/06/2010, 26/05/2012, trois demandes de séjour basée sur l'article 9ter de la loi du 15/12/1980). Ces demandes ont été examinées et refusées par le bureau compétent. Ces décisions ont été notifiées à l'intéressé. Sur base de l'avis du médecin de l'Office des Etrangers rendu le 23/04/2013, nous pouvons conclure qu'un retour de l'intéressé au Kosovo ne constitue pas une violation de l'article 3 de la CEDH. De plus, l'introduction d'une demande de séjour basée sur l'article 9ter de la loi du 15/12/1980 ne donne pas automatiquement droit à un séjour.

L'intéressé a introduit une demande de séjour basée sur l'article 9bis de la loi du 15/12/1980 (03/07/2014). Cette demande a été refusée. Cette décision a été notifiée à l'intéressée. De plus, l'introduction d'une demande de séjour basée sur l'article 9bis de la loi du 15/12/1980 ne donne pas automatiquement droit à un séjour.

L'intéressé n'a pas hésité à résider illégalement sur le territoire belge et à troubler l'ordre public. Considérant l'ensemble de ces éléments, l'intérêt du contrôle de l'immigration et la protection de l'ordre public, une interdiction d'entrée de 3 ans n'est pas disproportionnée. (...)"

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich des Teils des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht, seine Nicht-Zuständigkeit fest.

Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, kann gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde. Der Rat ist somit nicht zuständig, insoweit die Klage gerichtet ist gegen den Teil des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht. In diesem Maße ist die Klage unzulässig. Somit kann und muss der Rat bei der Prüfung der Begründetheit der Klage nicht weiter auf den dritten, vierten, fünften und siebten Mittel eingehen, die sich alle nur auf die Festhaltung beziehen.

3.2.1 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses die Einrede des fehlenden Interesses wegen gebundener Befugnis geltend, weil die antragstellende Partei sich im Fall des Artikels 7 Absatz 1 Nr. 1 und 12 des Ausländergesetzes befindet.

An erster Stelle weist der Rat darauf hin, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auf die Nummer 1 und 3 gestützt ist, und also nicht auf die Nummer 1 und 12 der obengenannten Bestimmung.

Weiter weist der Rat darauf hin, dass die Behörde wird gesagt über eine gebundene Befugnis zu verfügen wenn seitens der Behörde eine rechtliche Verpflichtung besteht, die entspringt aus der Norm des objektiven Rechtes, die die Behörde keine Wahl lässt sich über die Anwendung der Norm im konkreten Fall zu entscheiden. Die Benutzung des Wortes „muss“ im obengenannten Artikel 7 Absatz 1 schließt dagegen nicht aus, dass die Verwaltung beim Anwenden dieser Bestimmung noch eine Beurteilung macht. An erster Stelle muss festgestellt werden, dass Artikel 7 Absatz 1 des Ausländergesetzes selbst ausdrücklich vorschreibt, dass eine Anweisung kann oder muss ausgestellt werden *„Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags“*, sodass der Beauftragte sich, bevor die Anweisung auszustellen, darüber irgendwie vergewissern muss, ob es keine Konventionsbestimmungen (worunter die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK)) gibt, die die Ausstellung der Anweisung verhindern. Die antragstellende Partei beruft sich in ihrem Antrag (unter anderem) auf den Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK.

Insoweit diese Verpflichtung an sich nicht schon genügen würde eine gebundene Befugnis auszuschließen, wird noch bemerkt, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Ausländergesetzes i.V.m. Artikel 74/14 des Ausländergesetzes immer eine Frist bestimmen muss. Die Entscheidung betreffs der Frist um das Staatsgebiet (freiwillig) zu verlassen, kann also nicht freistehen und separat bestehen von dem Entfernungsbeschluss an sich, und umgekehrt. Aus obengenannten Artikel 74/14 ergibt sich, dass der Beauftragte beim Bestimmen der Frist über mehrere Ermessensmöglichkeiten verfügt, sodass nicht angenommen werden kann, dass es eine vollständige gebundene Befugnis gibt wobei die Behörde total nichts mehr braucht zu beurteilen.

Daneben betont der Rat, dass der Beauftragte, gemäß Artikel 74/13 des Ausländergesetzes, beim Treffen des Entfernungsbeschlusses das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen berücksichtigen muss. Weder Artikel 74/13 noch einige andere Bestimmung des Ausländergesetzes erlaubt zu schließen, dass einen Unterschied gemacht werden muss zwischen den im Artikel 7 Absatz 1 des Ausländergesetzes aufgezählten Fällen wobei eine Anweisung ausgestellt werden „muss“ und den im obengenannten Artikel 7 Absatz 1 aufgezählten Fällen wobei eine Anweisung ausgestellt werden „kann“. Es kann dann auch nicht beharrt werden, dass es der Beauftragte jeden Beurteilungsspielraum fehlt beim Treffen des Entfernungsbeschlusses.

Zum Schluss weist der Rat darauf hin, dass er im Rahmen der materiellen Begründungspflicht immer prüfen kann, ob die Motive der angefochtenen Anweisung sich auf tatsächliche bestehende und konkrete Daten stützen die mit erforderlicher Sorgfältigkeit festgestellt werden (*cf.* Staatsrat 13. September 2010, Nr. 207.325). Deshalb hat die antragstellende Partei irgendwie ein Interesse die faktischen Feststellungen oder die Richtigkeit der Schlussfolgerungen zu bestreiten, die Anlass gegeben haben zur angefochtenen Anweisung, obwohl Artikel 7 Absatz 1 des Ausländergesetzes im bestimmten Fällen (innerhalb den obengenannten Begrenzungen) eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, auferlegt, und obwohl bei der Beurteilung der Gründe gegebenenfalls die Tatsache, dass es eine solche Verpflichtung gibt, berücksichtigt werden muss (*cf.* Staatsrat 29. Mai 2009, Nr. 193.654). Eine derartige Untersuchung trifft den Grund der Sache.

Aus dem Vorhergehenden stellt sich heraus, dass die Verwirklichung von einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, immer eine konkrete Beurteilung verlangt, sodass solche Entscheidung dann auch nicht getroffen wird in Ausübung einer gebundenen Befugnis, aber wesentlich diskretionär ist (*cf.* Staatsrat 2. April 2009 (GV), Nr. 192.198).

Auf das Vorhergehende gestützt, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei durchaus über das rechtliche erforderliche Interesse verfügt. Die Einrede der beklagten Partei muss somit abgelehnt werden.

In dem Maße, dass die angefochtene Anlage 13*septies* nicht nur eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält, aber zugleich einen Beschluss zur Rückführung zur Grenze, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Ausländergesetzes, stellt der Rat fest, dass die beklagte Partei nicht anführt, dass es bezüglich der Rückführung eine gebundene Befugnis gibt. Der Rat bemerkt hierbei, dass die

Formulierung vom obengenannten Artikel 7 Absatz 2 – wegen der Benützung des Wortes „kann“ – sowieso auf eine Ermessensbefugnis deutet.

4. Untersuchung der Klage

4.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen die „Bestimmungen der europäischen Rückführungsrichtlinien“ an. Auch weist sie auf einen Verstoß gegen den Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Der Antrag auf Aufenthalt auf Grundlage des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, weiterhin anhängig. Dieser Antrag wurde zu unrecht zurückgewiesen durch das Ausländeramt. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller ein Rechtsmittel genommen. Dieses Rechtsmittel ist anhängig vor dem Ausländerstreitsachenrat. Die angefochtene Entscheidung erkennt an das es dieses Verfahren gibt sagt jedoch, dass dieses Verfahren keinen Anspruch auf Aufenthalt gibt.

Dies mag zwar im Nationalem Recht richtig sein, verstößt jedoch gegen das Europäische Recht. Im Europäischem Recht wird gesagt (Richtlinie 2008/115/CE vom 16.12.2008) „Artikel 6, 5. Wenn eine Person aus einem Drittland ohne rechtmäßigen Aufenthalt, Gegenstand eines Verfahren ist um seinen Aufenthaltstitel zu erneuern oder eine anderen Genehmigung für Aufenthalt beantragt, dann muss das Mitgliedsland prüfen ob nicht von der Entfernungmaßnahme abgesehen wird, bis zum Abschluss des laufenden Verfahrens“.

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen diese Prüfungspflicht ob nicht ein Ausweisungsverfahren zurückgenommen werden muss, weil ein Verfahren zwecks Aufenthaltserlaubnis anhängig ist. Die Europäische Richtlinie verlangt, dass Ausweisungsmaßnahmen ausgesetzt werden, so lange ein Aufenthaltserhaltverfahren läuft.

Die angefochtene Entscheidung ist weil sie diese europäischen Gesetzgebung nicht einhält nichtig.

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen auch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991, über die Begründungspflicht von Verwaltungsentscheidungen weil nicht erklärt wird, in wie fern nicht Rücksicht genommen wird auf dieses laufende Regularisierungsverfahren vor dem Ausländerstreitsachenrat.

Die Entscheidung des Ausländeramt verschweigt die tatsächliche Verfahrenssituation, aus der Kombination des Verfahrensrechts und des europäischen Rechts ergibt sich, dass keine Berechtigung ohne besondere Begründung besteht eine Zwangsausweisung mit Abschiebehaft durchzuführen.“

4.1.2 In ihrer Darlegung verweist die antragstellende Partei auf einen Verstoß gegen Artikel 6.5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie). Der Rat weist darauf hin, dass der Verstoß gegen eine Richtlinie nicht unmittelbar angeführt werden kann, wenn diese in interner Gesetzgebung umgesetzt wurde. Die antragstellende Partei setzt durchaus nicht auseinander, dass die Rückführungsrichtlinie nicht in belgischer Gesetzgebung umgesetzt wäre. Ihre Darlegung ist folglich nicht dienlich.

Außerdem weist die antragstellende Partei sowohl im Rahmen der Rückführungslinie als im Rahmen der Begründungspflicht und der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 hin auf ein vorgeblich noch anhängiges Verfahren beim Rat bezüglich eines Beschlusses hinsichtlich eines Aufenthaltsantrags gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes. Die antragstellende Partei erwähnt im Rahmen des ersten Grundes nicht auf welches Verfahren sie genau zielt. Unter dem Überschrift „Vortrag des Sachverhalts durch den Antragsteller“ weist sie jedoch hin auf eine Klage mit Listennummer 173 022, die sich auf einen Beschluss des Ausländeramts bezieht, in dem der Regularisierungsantrag der Familie der antragstellenden Partei abgelehnt wurde. Der Rat stellt fest, dass aus seiner Datenbank hervorgeht, dass dieses Verfahren tatsächlich noch anhängig ist, aber dass der angefochtene Beschluss, nämlich ein Beschluss vom 9. April 2015, in dem ein Aufenthaltsantrag vom 3. Juli 2014 gemäß vorgenanntem Artikel 9bis für gegenstandslos erklärt wird, sich nicht auf die antragstellende Partei bezieht. Laut Verwaltungsakte wurde bezüglich der antragstellenden Partei am 9. April 2015 ein getrennter Beschluss getroffen, in dem der Antrag vom 3. Juli 2014 für unzulässig erklärt wurde, weil keine außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen wurde. Aus der Datenbank des Rates geht nicht hervor, dass die antragstellende Partei gegen diesen Beschluss Einspruch beim Rat eingelegt hat. Folglich entbehrt die Darlegung der antragstellenden Partei faktischer Grundlage.

Der erste Grund kann nicht angenommen werden.

4.2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 8 der EMRK.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Der Text der Konvention gewährt dem Antragsteller das Recht auf Privat und Familienleben, und die öffentliche Gewalt kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder wegen Straftaten hiervon abweichen. Diese Menschenrechtsbestimmung ist unmittelbar anwendbar. Der Antragsteller lebt seit 2010 in Belgien. Der Antragsteller lebt zusammen mit Frau N(...) H(...),(...)strasse (...) in 4701 Eupen. Der Antragsteller ist im Fremdenregister eingetragen. Der Antragsteller und Frau H(...) beabsichtigen zu heiraten und eine Familien zu gründen. Der Antragsteller und Frau H(...) die notwendigen Schritte beim Standesamt Eupen eingeleitet. Zwei Schwestern des Antragstellers haben einen legalen Aufenthalt in Belgien. Der Antragsteller hat keine Verbindung zu Kosovo. Die Entscheidung der Zwangsausweisung mit Abschiebehaft verletzt diese Grundrechte ganz erheblich. Es kann nicht sein dass ein Lebensprojekt wegen einer Fahrkontrolle zerstört wird. Diese Bewertung des Vorfalls und die Maßnahme die ergriffen wurde ist völlig unverhältnismäßig. Somit besteht eine Verletzung der angeführten Bestimmung (Artikel 8 der Menschenrechtskonvention).“

4.2.2 Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Wenn ein Risiko auf Verletzung des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens angeführt wird, prüft der Rat an erster Stelle, ob ein Familien- und Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliegt, bevor er untersucht, ob die antragstellende Partei sich auf diesen Artikel 8 berufen kann. Um zu beurteilen, ob von einem Familien- und Privatleben die Rede ist, muss der Rat sich im Grundsatz im Zeitpunkt des Treffens des angefochtenen Beschlusses stellen (cf. EGMR 15. Juli 2003, *Mokrani/Frankreich*, § 21; EGMR 31. Oktober 2002, *Yildiz/Österreich*, § 34; EGMR 13. Februar 2001, *Ezzoudhi/Frankreich*, § 25). Ob ein Familien- und/oder Privatleben vorliegt, ist eine Frage tatsächlicher Natur.

In ihrer Darlegung führt die antragstellende Partei an, dass sie seit dem Jahre 2010 in Belgien lebe, zusammenlebe mit Frau N. H. und dass die beiden beabsichtigen würden zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie sei im Fremdenregister eingetragen. Auch hätten zwei ihrer Schwester einen legalen Aufenthalt in Belgien und habe sie keine Verbindung zum Kosovo.

An erster Stelle muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei sich auf bloße Behauptungen beschränkt. Zusätzlich geht aus der Verwaltungsakte nicht hervor, dass – selbst wenn von einer Beziehung mit Frau N. H. die Rede wäre – der Beauftragte vor dem Treffen des ersten angefochtenen Beschlusses Kenntnis dieser Beziehung hatte. Im administrativen Bericht illegaler Aufenthalt vom 21. Dezember 2015 wird angegeben, dass die Aussagen der antragstellenden Partei wie folgt verstanden wurden: „*Herr T(...) möchte in Belgien leben*“. Die antragstellende Partei macht nicht klar, in welcher Weise der Beauftragte beim Treffen des ersten angefochtenen Beschlusses gegen Artikel 8 der EMRK verstoßen hätte, wenn er gar keine Kenntnis einer Beziehung zwischen der antragstellenden Partei und Frau N. H. hatte. Bezüglich der beiden Schwester weist der Rat darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (hiernach: der EGMR) nach seiner ständigen Rechtsprechung den Begriff ‘Familienleben’ im Grundsatz auf die Kernfamilie beschränkt und untersucht, ob ein ausreichend intensives Familienleben festgestellt werden kann. Dort wo die Familienbande zwischen Eltern und minderjährigen Kindern unterstellt werden, ist es anders in der Beziehung zwischen Eltern und volljährigen Kindern und zwischen anderen Verwandten. Im Entscheid *Mokrani* (EGMR 15. Oktober 2003, *Mokrani/Frankreich*, § 33) gibt der EGMR an, dass Beziehungen zwischen Eltern und volljährigen

Kindern „ne bénéficieront pas nécessairement de la protection de l'article 8 de la Convention sans que soit démontrée l'existence d'éléments supplémentaires de dépendance, autres que les liens affectifs normaux“ (freie Übersetzung: nicht den Schutz von Artikel 8 der EMRK genießen, sofern nicht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches über die normalen affektiven Bindungen hinausgeht). Es kann folglich nur von einem geschützten Familienleben zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern und zwischen anderen Verwandten die Rede sein, wenn sich neben dem Abstammungsverhältnis ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis herausstellt. Selbst wenn die antragstellende Partei zwei Schwester mit legalem Aufenthalt in Belgien hätte, setzt sie gar nicht auseinander, dass sie mit ihren Schwestern ein geschütztes Familienleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK hätte. In dem Maße, dass die antragstellende Partei bestimmte Elemente im Rahmen eines Privatlebens anführen wollte, stellt der Rat fest, dass sie nirgendwo dargelegt hat, in welcher Weise diese ein geschütztes Privatleben im Sinne vom vorgenannten Artikel 8 darstellen würden. Schließlich macht die antragstellende Partei vollkommen nicht klar, weshalb all ihre Angaben überhaupt relevant sind im Rahmen des ersten angefochtenen Beschlusses.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei nicht plausibel machen, dass ein Familien- und/oder Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliege, sodass sie keinen Verstoß gegen diesen Artikel 8 plausibel machen kann.

Der zweite Grund ist unbegründet.

4.3.1 In einem sechsten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die koordinierte Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (hiernach: das Sprachengesetz Verwaltungsangelegenheiten).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Diese Gesetz sieht vor, dass die Zentralverwaltung sich an den Bürger wendet, in der Sprache des Bürgers. Im vorliegendem Fall ist festzuhalten, dass der Antragsteller deutsch spricht. Jedoch wurde ein Teil der Beschlüsse nicht in deutscher Sprache zugestellt (es handelt sich um den Teil des Beschlusses vom 21.12.2015 über das Einreiseverbot). Konkret wurde der Beschluss, obwohl es sich um eine einzige Verwaltungshandlung handelt, in zwei Teilen zugestellt, einmal in deutsch und einmal in Französisch. Das dieses Verhalten der Zentralverwaltung gegen die Bestimmungen des im Rechtsmittel angeführten Gesetzes verstößt, weil dies jeder Logik entbehrt und nur so erklärt das die Verwaltung nicht in der Lage war einen Teil des Beschluss nicht in deutsch zu verfassen und somit diesen Teil dem Antragsteller zustellte, als er sich in der Abschiebehaftanstalt befand, die auch im französischem Sprachgebiet gelegen ist.

Das es sich hierbei um einen ungesetzlichen Trick handelt, der nicht ordnungsgemäß ist, und somit den ganzen Beschluss illegal, in Anwendung des Artikels 58 des Gesetzes über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen.“

4.3.2 An erster Stelle weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei nicht angibt, welche Bestimmungen des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten sie genau als verletzt erachtet. Die Darstellung eines Grundes erfordert jedoch, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291). In dem Maße, dass der Rat den sechsten Grund doch als zulässig erachten könnte, weist er auf Folgendes hin.

Die antragstellende Partei führt an, dass sie Deutsch spreche und dass die Zentralverwaltung sich gemäß dem Sprachengesetz Verwaltungsangelegenheiten sich in der Sprache des Bürgers an den Bürger wenden müsse. Ein Teil der Beschlüsse (der Teil des Beschlusses vom 21. Dezember 2015 über das Einreiseverbot) würde jedoch nicht in deutscher Sprache zugestellt. Sie gibt an, dass der Beschluss, obwohl es sich um eine einzige Verwaltungsakte handele, in zwei Teilen zugestellt würde, einmal auf Deutsch und einmal auf Französisch. Sie behauptet, es handele sich hierbei um einen ungesetzlichen Trick, der nicht ordnungsgemäß sei, und dass der ganze Beschluss somit, in Anwendung des Artikels 58 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten illegal sei.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht hervor, dass sie den ersten und den zweiten angefochtenen Beschluss als eine einzige Verwaltungsakte betrachtet. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass es sich um zwei getrennten Beschlüsse handelt: Einerseits ein Beschluss zur Anweisung das

Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze, in Form einer Anlage 13septies, und andererseits ein Einreiseverbot, in Form einer Anlage 13sexies. Dieser Teil der Darlegung der antragstellenden Partei entbehrt somit jeder Grundlage.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei behauptet, dass das Einreiseverbot auf Deutsch und nicht auf Französisch zugestellt werden müsste, weil sie Deutsch spreche, weist der Rat hin auf Artikel 41 § 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten, der lautet wie folgt :

„Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.“

Im vorliegenden Fall stellt der Rat fest, dass der zweite angefochtene Beschluss ein Einreiseverbot ist und keine Antwort auf irgendeinen Antrag darstellt. Somit ist vorgenannter Artikel 41 § 1 nicht anwendbar und entbehrt die Darlegung der antragstellenden Partei juristischer Grundlage.

Der Rat weist hin auf Artikel 40 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten, die lauten wie folgt:

„Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die vorliegenden koordinierten Gesetze diesbezüglich auferlegt wird. Gleiches gilt für Formulare, die sie der Öffentlichkeit auf dem gleichen Wege zur Verfügung stellen.“, und

„Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, (...)“

Aus der Notifizierungsurkunde des ersten angefochtenen Beschlusses (der Anlage 13septies) geht hervor, dass dieser Beschluss von der lokalen Polizei der Polizeizone Weser-Göhl des Kommissariats Eupen zur Kenntnis gebracht würde, und gemäß Artikel 5 des obengenannten Gesetzes also im deutschen Sprachgebiet. Die lokale Polizei als lokale Dienststelle musste sich somit der Sprache ihres Gebietes bedienen, d.h. der deutschen Sprache.

Die antragstellende Partei erkennt selbst an, dass der zweite angefochtene Beschluss (die Anlage 13sexies) zur Kenntnis gebracht wurde, wenn sie sich *„in der Abschiebehaftanstalt befand, die auch im französischem Sprachgebiet gelegen ist“*. Der Rat weist darauf hin, dass die antragstellende Partei sich laut Notifizierungsurkunde im Zentrum für Illegale in Vottem befand, dass gemäß Artikel 4 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 5 des obengenannten Gesetzes im französischem Sprachgebiet liegt. Die antragstellende Partei setzt in ihrer Darlegung nicht auseinander, weshalb es jeder Logik entbehren wurde oder es sich um einen ungesetzlichen Trick handele, dass die unterschiedlichen angefochtenen Beschlüsse in der anderen Sprache zugestellt wurden, wenn sich nicht herausgestellt hat, dass die beiden Beschlüsse dem gleichen Sprachengebrauchssystem unterliegen.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei nicht plausibel machen, dass die beiden angefochtenen Beschlüsse hinsichtlich ihrer Form oder ihres Inhalts gegen die Bestimmungen des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten verstoßen würden und gemäß Artikel 58 dieses Gesetzes nichtig seien.

Der sechste Grund ist, in dem Maße, dass er als zulässig erachtet werden kann, unbegründet.

4.4 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des ersten angefochtenen Beschlusses zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze und des zweiten angefochtenen Beschlusses führen kann.

5. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses zur Festhaltung unzulässig, und die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung der übrigen Teile des ersten angefochtenen Beschlusses und des zweiten angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als

Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE